

VERGÜTUNGSREGLEMENT
FÜR POLITISCH GEWÄHLTE
PERSONEN

Wohlen

ENTWURF

01.01.2022

VERGÜTUNGSREGLEMENT FÜR POLITISCH GEWÄHLTE PERSONEN

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
§ 1	Ingress	3
II.	Einwohnerrat	3
§ 2	Mitglieder des Einwohnerrates	3
§ 3	Kommissionen des Einwohnerrates	3
§ 4	Wahlbüro	4
§ 5	Spesenersatz	4
III.	Gemeinderat	5
§ 6	Mitglieder des Gemeinderates	5
§ 7	Kommissionen des Gemeinderates	5
§ 8	Spesenersatz	6
IV.	Gemeindeammann	6
§ 9	Aufgaben und Verantwortlichkeiten	6
§ 10	Stellenpensum	6
§ 11	Vergütung	7
§ 12	Spesenersatz	7
§ 13	Vergütungsfortzahlung bei Nichtwiederwahl	7
§ 14	Annahme und Ausübung von Nebenämtern und Mandaten	8

V.	Nebenstehende Behörden	8
§ 15	Steuerkommission	8
VI.	Schlussbestimmungen	9
§ 16	Aufhebung des bisherigen Rechts	9
§ 17	Inkraftsetzung, periodische Überprüfung	9

Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf § 28 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeordnung Wohlen vom 12. Dezember 2016, das nachstehende Reglement:

I. ALLGEMEINES

Die im Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Ingress

In diesem Reglement wird die Vergütung politisch gewählter Personen geregelt. Unter die Regelung fallen die Mitglieder des Einwohnerrates sowie die Kommissionen des Einwohnerrates und das Wahlbüro, die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Kommissionen und Arbeitsgruppen des Gemeinderates, der hauptamtliche Gemeindeammann und die Mitglieder der Steuerkommission.

II. EINWOHNERRAT

§ 2 Mitglieder des Einwohnerrates

¹Die Mitglieder des Einwohnerrates erhalten für jede Ratssitzung, an der sie teilnehmen, eine Vergütung von CHF 100.00.

²Für den Präsidenten des Einwohnerrates wird zusätzlich zum Sitzungsgeld eine feste jährliche Vergütung von CHF 5'000.00 und für den Vizepräsidenten des Einwohnerrates eine solche von CHF 500.00 ausgerichtet.

³Bei Sitzungen des Ratsbüros werden jene Vergütungen ausgerichtet, welche auch für die einwohnerrätlichen Kommissionen gelten.

§ 3 Kommissionen des Einwohnerrates

¹Unter den Begriff Kommissionen des Einwohnerrates fallen die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission sowie die vom Ratsbüro bzw. vom Einwohnerrat bestellten nichtständigen Spezialkommissionen.

²Den Mitgliedern von einwohnerrätlichen Kommissionen werden für die Teilnahme an Sitzungen folgende Vergütungen ausgerichtet:

CHF	50.00	wenn die Sitzung weniger als drei Stunden dauert (einfache Sitzung)
CHF	75.00	wenn die Sitzung weniger als fünf Stunden, aber mehr als drei Stunden dauert (Halbtagesitzung)
CHF	150.00	wenn die Sitzung mehr als fünf Stunden dauert (Ganztagesitzung)

³Den Mitgliedern der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (ohne Präsident), wird zusätzlich zum Sitzungsgeld eine feste jährliche Vergütung von CHF 500.00 ausgerichtet.

⁴Dem Präsidenten der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission wird zusätzlich zum Sitzungsgeld eine feste jährliche Vergütung von CHF 1'500.00 ausgerichtet.

⁵Die Präsidenten von einwohnerrätlichen, nichtständigen Spezialkommissionen erhalten das doppelte Sitzungsgeld der Mitglieder.

⁶Wird das Sitzungsprotokoll von einem Kommissionsmitglied geführt, welches nicht der Gemeindeverwaltung angehört, so hat es Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld.

§ 4 Wahlbüro

¹Unter den Begriff Wahlbüro fallen die zur Besorgung der im Zusammenhang mit den Wahlen stehenden Geschäfte sowie zur Ausmittlung der Resultate von Wahlen und Abstimmungen durch die Urne für die Dauer von vier Jahren aus der Mitte der Stimmberechtigten vom Einwohnerrat gewählten zwölf Mitglieder.

²Den Mitgliedern des Wahlbüros werden für ihre Tätigkeiten folgende Vergütungen ausgerichtet:

CHF	35.00 pro Stunde	werktags
CHF	40.00 pro Stunde	sonntags

³Der Gemeinderat kann das Wahlbüro nötigenfalls durch den Beizug von Hilfskräften erweitern und legt für diese die Vergütungen fest.

§ 5 Spesenersatz

Die Mitglieder des Einwohnerrates sowie der einwohnerrätlichen Kommissionen und des Wahlbüros haben Anspruch auf Spesenersatz bei auswärtiger Tätigkeit. Dieser wird wie folgt vergütet:

Vergütung		Gegenstand
CHF	0.70 pro km	Personenwagen
CHF	0.30 pro km	Motorrad
nach Aufwand		Fahrkarte öffentlicher Verkehr (2. Klasse)
nach Aufwand		Fahrkarte öffentlicher Verkehr mit Halbtax-Abo. (2. Klasse)
CHF	25.00	pro Hauptmahlzeit

III. GEMEINDERAT

§ 6 Mitglieder des Gemeinderates

¹Für die Vergütung des Gemeindeammanns gelangt Kapitel IV. dieses Reglements zur Anwendung.

²Die weiteren vier Mitglieder des Gemeinderates erhalten pro Jahr (brutto):

- einen Sockelbetrag pro Mitglied von CHF 30'000.00;
- einen Globalbetrag von CHF 80'000.00;
- global die vom Gemeindeammann nicht beanspruchte Vergütung, wenn dieser sein Stellenpensum reduziert:

Gemeindeammann	Pensum	Vergütung	Gemeinderat Globalbetrag
Referenz	100%	CHF 190'000.00	
Maximum	80%	CHF 152'000.00	
	70%	CHF 133'000.00	+ CHF 19'000
Minimum	60%	CHF 114'000.00	+ CHF 38'000

³Der Globalbetrag wird vom Gemeinderat aufgrund der individuellen Belastung pro Ressort aufgeteilt.

⁴Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten diese jährlichen Vergütungen für ihre Teilnahme an allen Behörden- und Kommissionssitzungen, die dazugehörigen Vorbereitungs- und Ausführungsarbeiten und die Führung ihrer Ressorts.

⁵Die Mitglieder des Gemeinderates können Vergütungen aus Nebenämtern und Mandaten einbehalten, wenn diese aus der Tätigkeit bei einer Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Personen, Verbände, Vereine, Stiftungen usw.) resultieren. Vergütungen aus der Tätigkeit bei gemeindeeigenen Betrieben, bei welcher die Gemeinde Mehrheitsanteileignerin ist, sind zur Hälfte an die Gemeindekasse abzuliefern.

⁶Mitglieder des Gemeinderates haben die Möglichkeit, sich bei der Pensionskasse, bei welcher das Gemeindepersonal versichert ist, im Rahmen der effektiv erhaltenen Vergütung gemäss § 6 Abs. 2 hiervor, mitzuversichern. Die Prämien an die Pensionskasse werden zur Hälfte vom Versicherten und von der Einwohnergemeinde getragen.

§ 7 Kommissionen des Gemeinderates

¹Unter den Begriff Kommissionen des Gemeinderates fallen sämtliche vom Gemeinderat gewählten, ständigen und nichtständigen Kommissionen sowie Arbeitsgruppen.

²Den Mitgliedern von gemeinderätlichen Kommissionen und Arbeitsgruppen werden für die Teilnahme an Sitzungen folgende Vergütungen ausgerichtet:

CHF	50.00	wenn die Sitzung weniger als drei Stunden dauert (einfache Sitzung)
CHF	75.00	wenn die Sitzung weniger als fünf Stunden, aber mehr als drei Stunden dauert (Halbtagesitzung)
CHF	150.00	wenn die Sitzung mehr als fünf Stunden dauert (Ganztagesitzung)

³Die Kommissionspräsidenten sowie Präsidenten von Arbeitsgruppen, ausgenommen es sind Mitglieder des Gemeinderates, erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

§ 8 Spesenersatz

Die Mitglieder des Gemeinderates sowie der gemeinderätlichen Kommissionen und Arbeitsgruppen haben Anspruch auf Spesenersatz bei auswärtiger Tätigkeit. Dieser wird wie folgt vergütet:

Vergütung		Gegenstand
CHF	0.70 pro km	Personenwagen
CHF	0.30 pro km	Motorrad
nach Aufwand		Fahrkarte öffentlicher Verkehr (2. Klasse)
nach Aufwand		Fahrkarte öffentlicher Verkehr mit Halbtax-Abo. (2. Klasse)
CHF	25.00	pro Hauptmahlzeit

IV. GEMEINDEAMMANN

§ 9 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung sowie der Gemeindeordnung Wohlen. Das Personalreglement der Gemeinde Wohlen gilt subsidiär in Bezug auf Versicherungsleistungen (Pensionskasse, Sozialversicherung, Krankentaggeld) sowie arbeitsfreie Zeiten (Ferien, Feiertage, Urlaub).

§ 10 Stellenpensum

Der hauptamtliche Gemeindeammann übt seine Tätigkeit im Teilamt mit einem Stellenpensum von 60% bis 80% aus. Der Amtsinhaber bestimmt sein Arbeitspensum im vorgegebenen Rahmen auf die Dauer eines Jahres selbst.

§ 11 Vergütung

¹Unter Berücksichtigung des effektiven Stellenpensums errechnet sich die Vergütung (brutto/Jahr) des Gemeindeammanns wie folgt:

Gemeindeammann	Pensum	Vergütung
Referenz	100%	CHF 190'000.00
Maximum	80%	CHF 152'000.00
	70%	CHF 133'000.00
Minimum	60%	CHF 114'000.00

²Die Vergütung reduziert sich um die Höhe allfälliger Rentenleistungen aus der obligatorischen Altersvorsorge (1. und 2. Säule).

³In der Vergütung enthalten sind alle im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes stehenden Tätigkeiten. Diese richten sich nach den Aufgaben und Verantwortlichkeiten gemäss kantonaler Gesetzgebung sowie der Gemeindeordnung Wohlen. Weitere Vergütungen erfolgen keine.

§ 12 Spesenersatz

¹Der Gemeindeammann erhält eine pauschale Spesenentschädigung von CHF 5'000.00 pro Jahr. Mit der Pauschalentschädigung sind namentlich abgegolten:

- sämtliche Dienstfahrten mit Privatfahrzeugen;
- Parkgebühren für Dienstfahrten;
- Bahn-, Tram-, Bus- und Taxifahrten für den dienstlichen Bereich;
- Diensttelefonate mit privaten Geräten;
- Kleinkonsumationen im Gastronomiegewerbe bis CHF 50.00 (Mittag- und Abendessen können gegen Vorlage von Belegen abgerechnet werden);
- Zwischenverpflegungen im Gastronomiegewerbe;
- Trinkgelder für Dienstleistungen im Gastronomiegewerbe;
- diverse Nebenauslagen für Personal oder Dritte bis CHF 50.00 pro Auslage.

²Eine Kumulierung von pauschaler Entschädigung und effektiver Abrechnung ist ausgeschlossen.

§ 13 Vergütungsfortzahlung bei Nichtwiederwahl

¹Bei Nichtwiederwahl als Gemeindeammann ab dem 1. Wahlgang wird unter Berücksichtigung des Stellenpensums basierend auf der letzten Jahresbruttovergütung eine Vergütungsfortzahlung für die Dauer von sechs Monaten geleistet. Diese wird auf den Zeitpunkt der Aufnahme einer neuen Haupterwerbstätigkeit vorzeitig eingestellt, wobei vor der Nichtwiederwahl bereits bestehende Nebenerwerbstätigkeiten nicht in Betracht fallen.

²Keine Vergütungsfortzahlung wird geleistet, wenn im Zeitpunkt des Austretens aus dem Amt ein Anspruch auf Rentenleistungen aus der obligatorischen Altersvorsorge (1. und 2. Säule) besteht sowie bei einer aufsichtsrechtlichen Entlassung aus dem Amt.

³Bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Amt wird keine Vergütungsfortzahlung geleistet.

§ 14 Aufnahme/Annahme und Ausübung eines Nebenerwerbs sowie von Nebenämtern und Mandaten

¹Der Gemeindeammann kann einen Nebenerwerb ohne Zustimmung des Gemeinderates aufnehmen und ausüben. Die entsprechenden Vergütungen kann er ohne Deklaration beim Gemeinderat einbehalten. Das Gleiche gilt für die Annahme und Ausübung von Nebenämtern und Mandaten ohne Bezug zur Amtstätigkeit.

²Der Gemeindeammann kann Vergütungen aus Nebenämtern und aus Mandaten mit Bezug zur Amtstätigkeit einbehalten, wenn diese aus der Tätigkeit bei einer Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Personen, Verbände, Vereine, Stiftungen usw.) resultieren. Vergütungen aus der Tätigkeit bei gemeindeeigenen Betrieben, bei welcher die Gemeinde Mehrheitsanteileignerin ist, sind zur Hälfte an die Gemeindekasse abzuliefern.

³Durch die Annahme und die Ausübung von Nebenämtern und Mandaten darf der Gemeindeammann die Wahrung der Interessen der Gemeinde Wohlen in keiner Weise vernachlässigen und beeinträchtigen.

V. NEBENSTEHENDE BEHÖRDEN

§ 15 Steuerkommission

¹Den von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählten Mitgliedern der Steuerkommission werden für die Teilnahme an Sitzungen folgende Vergütungen ausgerichtet:

CHF	50.00	wenn die Sitzung weniger als drei Stunden dauert (einfache Sitzung)
CHF	75.00	wenn die Sitzung weniger als fünf Stunden, aber mehr als drei Stunden dauert (Halbtages-sitzung)
CHF	150.00	wenn die Sitzung mehr als fünf Stunden dauert (Ganztages-sitzung)

²Den von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählten Mitgliedern der Steuerkommission (ohne Präsident) wird zusätzlich zum Sitzungsgeld eine feste jährliche Vergütung von CHF 200.00 ausgerichtet. Darin enthalten ist der pauschale Ersatz der Spesen.

³Der Präsident der Steuerkommission erhält das doppelte Sitzungsgeld. Ihm wird zusätzlich zum Sitzungsgeld eine feste jährliche Vergütung von CHF 600.00 ausgerichtet. Darin enthalten ist der pauschale Ersatz der Spesen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt die folgenden Reglemente:

- Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder und Arbeitsnehmende der Gemeinde Wohlen vom 27. August 1990 (Stand 1. Januar 2014)
- Reglement zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen vom 27. August 2001 (Stand 1. Januar 2014)

§ 17 Inkraftsetzung, periodische Überprüfung

¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt infolge Revision das Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen vom 1. Januar 2018.

²Jeweils vor den Gesamterneuerungswahlen einer ordentlichen Amtsperiode ist dieses Reglement zu überprüfen und die Vergütungen sind durch den Einwohnerrat festzulegen.

Wohlen, 8. November 2021

Einwohnerrat Wohlen

Meinrad Meyer
Der Präsident

Michelle Hunziker
Die Aktuarin